

SO_GERICHTE ZZ.1997.33 vom 19. August 1998

SO Obergericht, 1998-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZZ.1997.33

FR: SO_GERICHTE ZZ.1997.33 du 19 août 1998

IT: SO_GERICHTE ZZ.1997.33 del 19 agosto 1998

Regeste

Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 103 lit. a OG, § 12 Abs. 1 VRG. Um über die Legitimation zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu entscheiden, braucht auch bei zivilrechtlichen Ansprüchen keine Verhandlung durchgeführt zu werden (Erw. 2). § 12 Abs. 1 VRG stimmt inhaltlich mit Art. 103 lit. a OG überein. Konkurrierende Gewerbetreibende sind nicht befugt, die Erteilung einer Polizeibewilligung anzufechten. Vielmehr bedarf es bei Konkurrenten einer spezifischen, qualifizierten Beziehungsnähe, die etwa durch eine spezielle Zulassungs- oder Kontingentsordnung gegeben sein kann (Erw. 3).

Erwägungen

E. 2

Die Beschwerdeführer beantragen gestützt auf § 71 VRG (BGS 124.11) und Art. 6 Ziff. 1 EMRK (SR 0.101), es sei zur Frage der Legitimation eine mündliche Parteiverhandlung durchzuführen. Nach § 71 VRG entscheiden die Verwaltungsgerichtsbehörden aufgrund der Akten. Nachdem das Verfahren auf die Frage der Legitimation beschränkt ist, trägt eine Verhandlung im vorliegenden Fall nichts zur Klärung der Zulässigkeit des Rechtsmittels bei. Auf eine Verhandlung kann deshalb verzichtet werden, es sei denn, diese müsse in Anwendung von Art. 6 Abs. 1 EMRK durchgeführt werden.

Nach der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu den Verfahrensgarantien wird die Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK beispielsweise bei Drittinterventionen gegen die Erteilung einer (Bau)genehmigung verneint, wenn lediglich die Einhaltung der öffentlichen Vorschriften und nicht aus dem Eigentum abgeleitete Abwehrrechte geltend gemacht werden. Auch auf Vorabentscheidungen über die Zulässigkeit eines Rechtsmittels wird die Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK verneint (Frowein/Peukert: EMRK-Kommentar, Kehl etc. 1996, S. 191). Die Verfahrensöffentlichkeit braucht im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren nicht eingehalten zu werden, falls einzig über die Unzulässigkeit der Beschwerde - ohne sich zu deren Begründetheit zu äussern - entschieden wird (VPB 1983, Nr. 145; Thomas Poledna: Praxis zur Europäischen Menschenrechtskonvention aus schweizerischer Sicht, Zürich 1993, S. 114). Selbst wenn ausdrücklich um eine mündliche Verhandlung nachgesucht wird, kann das Gericht darauf verzichten, wenn die Verhandlung nichts zur Klärung der betreffenden Streitigkeit beiträgt, etwa weil sie reine Rechtsfragen oder Zulässigkeitsbedingungen betrifft (Mark E. Villiger: Probleme der Anwendung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK auf verwaltungs- und sozialgerichtliche Verfahren, in AJP 1995, S. 168; BGE 122 V 57). Der Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung wird deshalb abgewiesen.

E. 3

Juli 1978 (BGS 813.11) stützt und dass das Verwaltungsgericht in diesem Verfahren richtigerweise einzig diese Verordnung angewandt hat. Es ist keine bundesrechtliche Regelung ersichtlich, auf welche sich die Verfügung richtigerweise hätte stützen sollen, da die Zulassung zum Medikamentenverkauf vom kantonalen bzw. interkantonalen Recht geregelt ist. Es kann auch nicht mehr streitig sein, dass die kantonale Heilmittelverordnung nach ihrem § 1 den Schutz der Bevölkerung vor Schäden durch Heilmittel und die ordnungsgemässe Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln bezweckt, somit dem Verbraucherschutz dient. Auch die in den §§ 23 ff. genannten Bewilligungsvoraussetzungen und Betriebsvorschriften dienen einzig der Gewährleistung dieser öffentlichen Zwecke. Eine kantonale Bestimmung, welche den Schutz bestehender Apotheken vor Konkurrenz durch neue Apotheken bezweckt, ist gemäss Ausführungen des Bundesgerichts mit Art. 31 BV nicht vereinbar, da die Kantone nicht ermächtigt sind, konkurrenzschützende Bestimmungen über Apotheken zu erlassen. Die Verordnung enthält keine spezielle wirtschaftsverwaltungsrechtliche Zulassungs- oder Kontingentierungsordnung.

Da die kantonale Verordnung über die Heilmittel nur den Verbraucherschutz regelt, nicht aber eine spezielle wirtschaftspolitische oder wirtschaftspolizeiliche Beziehung zwischen den Konkurrenten, ist die Legitimation der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall nicht gegeben. Das Bundesgericht hat die Konkurrentenbeschwerde in Bereichen wirtschaftspolitischer Ordnung des Marktes, z.B. bei Kontingenten, zugelassen. Bei der Apothekenbewilligung trifft dies nicht zu. Für die Erteilung sind rein gesundheitspolizeiliche Kriterien massgebend. Dasselbe gilt für die Berufsausübungsbewilligung gemäss § 8 des Gesetzes über die Organisation des Sanitätswesens vom 30. Mai 1857 und § 10 der Verordnung über die Organisation des Sanitätswesens (SanV, BGS 811.12).

Es ist im weiteren zu beachten, dass die Beschwerdeführer vor allem allgemeine Interessen gesundheitspolitischer Natur vertreten. Sie wenden sich aus ideellen Gründen gegen die Bewilligung eines nach ihrer Meinung schädlichen Vertriebskanals, den auch sie nutzen dürften. Um zum Verfahren zugelassen zu werden, müssten die Beschwerdeführer geltend machen können, sie würden durch die angefochtene Verfügung persönlich und unmittelbar einen Nachteil erleiden. Weder genügt ein mittelbares noch ein bloss öffentliches Interesse (Rhinow/Koller/Kiss: Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel 1996, N 1269). Soweit sie sich für öffentliche Zwecke einsetzen, fehlt ihnen das Erfordernis der "Nützlichkeit" ihrer Beschwerde und damit die besondere Beziehungsnähe. Sie können nicht nachweisen, dass sie mehr als alle anderen Apotheker von der Bewilligung betroffen sind.

Soweit sich die Beschwerdeführer durch ihr Eingreifen in das vorliegende Verfahren einen direkten Nutzen versprechen, kann dieser vor allem darin bestehen, einen Konkurrenten auszuschalten. Wenn ihre Beschwerde Erfolg hätte, würde eine Geschäftseröffnung verhindert und dadurch möglicherweise die Stellung der Beschwerdeführer auf dem Markt verbessert. Dies ist jedoch unsicher (der geschäftliche Erfolg des neuen Konkurrenten ist nicht garantiert) und eine spürbare Verschlechterung der Konkurrenzsituation für die Beschwerdeführer ist nicht nachgewiesen. Die blosser Befürchtung aber, verstärkter Konkurrenz ausgesetzt zu sein, legitimiert nicht zur Beschwerde. Die für sie im Markt möglicherweise negativen Folgen einer Verfügung ergeben keine spezifische Beziehungsnähe.

Es ist auch unangebracht, dass Beschwerdeführer allein mit dem Hinweis, beim Versagen des Konkurrenten könnte auch ihr Ansehen in der Öffentlichkeit leiden oder sie könnten gemäss § 13 des Sanitätsgesetzes im Schadensfalle Anzeige erstatten müssen, die Überprüfung der Verfügung in bezug auf Bestimmungen auslösen können, die in keinem Zusammenhang mit ihren Interessen stehen. Die angerufene Beistands- und Anzeigepflicht haben alle Medizinalpersonen. Eine besondere Beziehungsnähe kann daraus nicht abgeleitet werden. Die Beschwerdeführer sind auch aus diesem Grunde zur Beschwerde nicht legitimiert.

Verwaltungsgericht, Urteil vom 19. Januar 1998

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.